

II-1583 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 7671J

1980 -10- 08

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. LICHAL  
und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend die Besetzung des Postens des Hauptsachbearbeiters und  
unmittelbaren Vertreters des Kommandanten des Gendarmerie-  
postens Krems/Stadt

Am 19.10.1979 wurde vom Landesgendarmeriekommando Niederösterreich die Funktion eines Hauptsachbearbeiters und unmittelbaren Vertreters des Postenkommandanten in Krems/Stadt zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Aufgrund dieser Ausschreibung bewarben sich Gruppeninspektor Franz Seiler, Bezirksinspektor und 2. Vertreter des Postenkommandanten in Krems/Stadt, sowie der Sozialist Bezirksinspektor Eduard Hintermayer, der am Posten Krems/Stadt nur die Funktion eines dritten Vertreters des Postenkommandanten ausübte.

Gruppeninspektor Seiler war zum Zeitpunkt seiner Bewerbung - und zwar bereits seit dem Jahre 1975 - mit "ausgezeichnet (überdurchschnittlich)" in allen Punkten der Leistungsfeststellung von seinem damaligen Postenkommandanten, Abteilungsinspektor Stadler, beschrieben. Im Beurteilungsblatt zu dieser Beschreibung wurde besonders hervorgehoben, daß Gruppeninspektor Seiler auch zum Stellvertreter des Postenkommandanten, Bezirkskommandanten oder Gruppenkommandanten ausgezeichnet geeignet ist. Sein unmittelbarer Vorgesetzter, der Postenkommandant von Krems/Stadt, Gruppeninspektor Hoffmann, gab zur Bewerbung von Gruppeninspektor Seiler die Stellungnahme ab, daß Gruppeninspektor Seiler seinen Dienstobliegenheiten zur vollsten Zufriedenheit nachkommt und für die Funktion des Hauptsachbearbeiters und unmittelbaren Vertreters des Postenkommandanten sehr gut geeignet ist.

Der Bezirksgendarmeriekommandant, Abteilungsinspektor Stadler, der als früherer Postenkommandant und unmittelbarer Vorgesetzter von Gruppeninspektor Seiler die ausgezeichnete Beschreibung im Jahre 1975 abgegeben hatte, führte in seiner Stellungnahme vom 10.11.1979 aus, daß das Bewerbungsgesuch nicht befürwortet werden könne, weil Gruppeninspektor Seiler seit seiner Einteilung als 2. Stellvertreter des Postenkommandanten immer wieder beweise, daß er in seiner derzeitigen Funktion auf einem wesentlich kleineren Posten sehr gut, nicht aber auf dieser Großdienststelle geeignet sei. Zusätzlich gab Abteilungsinspektor Stadler noch ein vernichtendes Urteil über Gruppeninspektor Seiler ab und behauptete, daß dieser durch seine Unentschlossenheit und Laxheit, dem Fehlen von Eigeninitiative sowie der Scheu vor Entscheidungen von seinen Mitarbeitern nicht ernst genommen werde.

Der zuständige GAK-Kommandant, Oberstleutnant Bogner, führte in seiner Stellungnahme aus, daß seiner Ansicht nach sowohl Gruppeninspektor Seiler als auch Bezirksinspektor Hintermayer die Eignung zur Ernennung erbringen, jedoch die besondere Leistung von Bezirksinspektor Hintermayer, wie sie in der Durchlaufermeldung des Bezirksgendarmeriekommandanten, Abteilungsinspektor Stadler, festgehalten wurde, zu berücksichtigen sei.

Nachdem in Ansehung der - aufklärungsbedürftigen - Stellungnahme Abteilungsinspektor Stadlers zur Bewerbung Gruppeninspektor Seilers die Gewerkschaft eingeschaltet worden war, wurde seitens des Dienststellenleiters am 4.12.1979 eine sofortige, neuerliche Leistungsfeststellung betreffend Gruppeninspektor Seiler angeordnet und in dieser Anordnung ausgeführt, daß die Zwischenmeldung des Bezirksgendarmeriekommandanten Zweifel daran aufkommen lasse, ob die Dienstbeurteilung Gruppeninspektor Seilers vom Jahre 1975 noch aufrecht sei.

Aufgrund dieser Anordnung verfaßte Gruppeninspektor Hoffmann am 13.12.1979 eine neuerliche Leistungsfeststellung, in der er ausführte, daß Gruppeninspektor Seiler in allen Punkten der Funktion als Sachbearbeiter

- 3 -

des Postenkommandanten an zweiter Stelle überdurchschnittliche Leistung erbringt und seine Mitarbeiter bestens motiviert sowie entsprechend rationell einsetzt und die Unterweisung zielgerichtet und pädagogisch zweckmäßig erfolgt.

Am 19.12.1979 führte Bezirksgendarmeriekommandant Abteilungsinspektor Stadler in seiner Stellungnahme zu dieser Leistungsfeststellung aus, daß seit der Leistungsfeststellung im Jahre 1975 bei Gruppeninspektor Seiler keine Verschlechterung eingetreten ist. Die Durchlaufermeldung von Oberstleutnant Bogner lautete gleichfalls seit 1975 auf "ausgezeichnet".

Aufgrund dieses Sachverhaltes ergibt sich der begründete Verdacht, daß Abteilungsinspektor Stadler bei seiner Durchlaufermeldung vom 10.11.1979 zum Bewerbungsgesuch von Gruppeninspektor Seiler dessen Nichteignung konstruierte, um Gruppeninspektor Seiler von der erfolgreichen Bewerbung zum unmittelbaren Vertreter des Postenkommandanten auszuschließen. Diese Annahme erscheint insbesondere dadurch gerechtfertigt, daß zwischen der Stellungnahme vom 10.11.1979 und der hierzu völlig konträren Zwischenmeldung zur Leistungsfeststellung vom 19.12.1979 lediglich ein Zeitraum von sechs Wochen liegt, und schließlich doch der Sozialist Bezirksinspektor Hintermayer, obwohl er bis dahin nur als dritter Stellvertreter des Kommandanten des Gendarmeriepostens Krems/Stadt eingeteilt war und daher eine geringer zu bewertende Funktion als Gruppeninspektor Seiler ausübte, auf die ausgeschriebene Planstelle ernannt wurde.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres folgende

A N F R A G E :

- 1) Haben Sie eine Prüfung in Ansehung der beschriebenen, aufklärungsbedürftigen Vorfälle im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Funktion des Hauptsachbearbeiters und unmittelbaren Vertreters des Kommandanten des Gendarmeriepostens Krems/Stadt veranlaßt?

- 4 -

- 2) Wenn ja:
- a) Welches Ergebnis brachte diese Prüfung?
  - b) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß sich Abteilungsinspektor Stadler anlässlich seiner Stellungnahme vom 10.11.1979 einer gerichtlich strafbaren Handlung (Mißbrauch der Amtsgewalt nach dem § 302 StGB) oder eines disziplinar zu ahndenden Verhaltens schuldig gemacht hat?
  - c) Welche Erklärung gab Abteilungsinspektor Stadler für seine innerhalb von sechs Wochen abgegebenen, miteinander nicht im Einklang zu bringenden Stellungnahmen hinsichtlich der Eignung von Gruppeninspektor Seiler?
- 3) Wenn nein: Werden Sie die Vornahme einer solchen Prüfung anordnen?